

Brüssel, den 8. Mai 2023 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0366(COD)

8955/1/23 REV 1

CODEC 774 ENV 453 CLIMA 228 FORETS 48 AGRI 229 RELEX 536

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (erste Lesung)
	<ul> <li>Annahme des Gesetzgebungsakts</li> </ul>

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 17. November 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 192 AEUV stützt.
- 2. Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat am 23. Februar 2022 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
- 3. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat am 19. April 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

8955/1/23 REV 1 kwo/rp 1
GIP.INST DE

Dok. 14151/21 + ADD 1 bis 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 88.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dok. 8366/23.

- 5. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem <u>Rat</u> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 82/22 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung <u>Bulgariens</u>, <u>Lettlands</u>, <u>Finnlands</u> und Schwedens als A-Punkt billigt.
- 6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im <u>Addendum</u> zu diesem Vermerk wiedergegeben.
- 7. Billigt der <u>Rat</u> den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

8955/1/23 REV 1 kwo/rp 2 GIP.INST **DE**